

31.07.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 01.08.2023

Ltg.-141/A-2/3-2023

ANTRAG

der Abgeordneten Bors, Kainz, Antauer und Auer

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Das „wilde Campieren“ außerhalb von bestehenden und genehmigten Campingplätzen nimmt stetig zu. Dabei kommt es vermehrt zu Problemen im Bereich der hygienischen Versorgung und Sicherheit. Gerade im urbanen Raum scheinen diese evident zu sein. In anderen Bundesländern wurden bereits erste Maßnahmen zur Hintanhaltung des „wildes Campierens“ gesetzt.

Bisher war es im Rahmen der NÖ Landesgesetze möglich vereinzelt und kurzzeitig Zelte, Wohnwägen und Mobilheime auch außerhalb der dafür vorgesehenen und gewidmeten Flächen aufzustellen. Mit der nun vorgelegten Novelle soll es den Gemeinden ermöglicht werden zielgerichtete und einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen, wo das Campieren auch außerhalb von Campingplätzen möglich sein soll und wo nicht. Gerade mit Blick auf die Kenntnis der lokalen Begebenheiten scheint diese Regelung besonders geeignet um eine vernünftige und sinnvolle Lösung zu finden.

Darüber hinaus sollen wirksame Möglichkeiten gegen das „wilde Campieren“ geschaffen werden. Das vorgelegte Gesetz soll es den Gemeinden ermöglichen schnell und effektiv einzugreifen und gleichzeitig eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normieren.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1)

Im § 2 ist auch bisher bereits die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung der Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes geregelt. Da auch für die Entfernung von mobilen Unterkünften (§ 11 neu) die Mithilfe der Organe der Bundespolizei erforderlich sein wird, ist die Bestimmung des § 2 Abs. 1 um diesen Verweis zu ergänzen.

Zu Z 2 (§§ 10 bis 12 neu)

Zu § 10:

Kernelement ist die Schaffung einer Verordnungskompetenz für die Gemeinde, die es dieser ermöglicht – zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild – das Campieren außerhalb von Campingplätzen zu verbieten. Erfasst sein soll das Campieren, also das Verweilen in Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder Mobilheimen.

Für die Erlassung solcher Verordnungen ist der Bürgermeister das zuständige Organ innerhalb der Gemeinde. Zur Vereinheitlichung der Regelungstatbestände wird zur Definition des Begriffs „Campieren“ an § 21 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 angeknüpft. Um alle Formen des Campierens zu erfassen, soll allerdings bewusst auf das Tatbestandsmerkmal des Campierens „von Erholungssuchenden“ verzichtet werden.

Es ist möglich, einzelne Orte zu definieren, an denen das Campieren außerhalb von Campingplätzen unzulässig ist. Die Gemeinde kann aber auch das Campieren außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet verbieten.

Die Voraussetzungen für solche Einschränkungen der Campingmöglichkeiten orientieren sich an jenen in anderen Bundesländern (z.B. § 76 OÖ Tourismusgesetz

2018, § 14 Vorarlberger Campingplatzgesetz, § 13 Salzburger Campingplatzgesetz 2013 oder § 3 Tiroler Campinggesetz 2001).

Zeichnen sich das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigende Zustände, allenfalls sogar ein Missstand ab, denen keine wirksame Handhabe entgegengesetzt werden konnte, steht es der Gemeinde frei, eine Verordnung zu erlassen, die die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu schützen geeignet ist. Dies wurde auch bereits vom Verfassungsgerichtshof bestätigt (VfGH 24.11.2016, V 41/2016).

Gemäß § 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist außerhalb vom Ortsbereich bereits jetzt das Auf- und Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von Campingplätzen verboten. Diese Bestimmung gilt unabhängig von einer Verordnung gemäß Abs. 1, davon ist auch keine Ausnahmeregelung durch die Gemeinde möglich.

Gemäß § 10 Abs. 2 sind gewisse Bereiche vom Geltungsbereich des verordneten Verbots ausgenommen. Die Ausnahmetatbestände sind dabei jeweils auf das anlassbezogene (kurze) Aufstellen beschränkt.

Unter anderem sollen die Tätigkeiten von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts, von Rettungsorganisationen und Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 nicht umfasst sein.

Eine weitere Ausnahme wurde für Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile und Mobilheime geschaffen, die nicht der Nächtigung dienen. Zelte, die im Rahmen eines Zeltlagers aufgestellt werden, aber nicht unmittelbar zum Schlafen dienen (z.B. Essenzelte, Veranstaltungszelte, etc.), sind als mit diesen – zu Nächtigungszwecken dienenden Zelten – im Zusammenhang stehend zu sehen. Diese sind daher von der Ausnahme gemäß Z 3 nicht umfasst.

Auch das anlassbezogene kurze Nächtigen auf Abstellflächen für Lastkraftfahrzeuge, Sattelzugfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern (z.B. auf Raststätten) soll ausgenommen sein. Darunter sind lediglich jene Plätze zu verstehen, auf denen explizit das Nächtigen in Lastkraftfahrzeugen, Sattelzugfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern vorgesehen ist. Ein allgemeiner Parkplatz fällt nicht unter diese Ausnahme.

Zum Schutze des Eigentums sollen auch Grundflächen, bei denen der Verfügungsberechtigte dem Aufstellen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen und Mobilheimen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen, ausdrücklich zustimmt, ausgenommen sein. Dabei dürfen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht vorliegen, da andernfalls eine Errichtungsanzeige gemäß § 3 NÖ Campingplatzgesetz 1999 erforderlich wäre. Somit darf auch mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten ein zehn Personen übersteigender Kreis nicht für einen Zeitraum von mehr als einer Woche campieren.

Mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten ist lediglich das Campieren von bis zu 10 Personen auch über einen längeren Zeitraum oder das Campieren von mehr als zehn Personen für maximal eine Woche erlaubt. Unter diese Ausnahme fallen beispielsweise Jugendlager oder Zeltlager im Rahmen von Festivals sowie Sport- und Kulturveranstaltungen, wenn die über das Grundstück Verfügungsberechtigten dem Campieren zugestimmt haben. Dies gilt auch für Grundstücke von Bund, Land oder Gemeinde, bei denen eine Zustimmung der jeweiligen Gebietskörperschaft notwendig ist.

Weitere Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 können von der Gemeinde per Verordnung vorgesehen werden.

Zu § 11:

Diese Bestimmung soll für die Gemeinden eine faktische Möglichkeit der Durchsetzung des Campierverbots schaffen. Die Entfernung rechtwidrig aufgestellter

mobiler Unterkünfte kann demnach durch die Gemeinde erfolgen. Bei der Vollziehung haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken.

Da eine Abgrenzung zwischen dem – bereits für Wohnwägen, Wohnmobile und Mobilheime außerhalb des Ortsbereiches im Grünland – geltenden Verbot des § 6 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem durch die Gemeinde per Verordnung erlassenen – darüber hinausgehenden – Verbots in Einzelfällen schwierig sein kann, soll eine Entfernung durch die Gemeinde jedenfalls in beiden Fällen möglich sein.

Vor der Entfernung muss eine formlose Aufforderung an eine beteiligte Person erfolgen. Eine formlose Aufforderung kann beispielsweise auch das Anbringen einer nicht-personalisierten Nachricht am aufgestellten Objekt (z.B. Hinweiszettel) sein, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine beteiligte Person spätestens 24 Stunden nach der Anbringung von dieser formlosen Aufforderung Kenntnis erlangt hat. Die Aufforderung durch die Behörde ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus hat die Behörde, sofern dies unter Einsatz verhältnismäßiger Mittel möglich ist, vor der Entfernung die Identität des Aufstellers sowie aller weiteren beteiligten Personen zu ermitteln. Unter „weiteren beteiligten Personen“ sind all jene zu verstehen, die mit der mobilen Unterkunft in Verbindung stehen, somit jedenfalls all jene Personen, die in der Unterkunft nächtigen. Aber auch diejenigen, die im Rahmen eines gemeinsamen Zeltlagers campieren oder in einer sonstigen Verbindung zur mobilen Unterkunft stehen.

Die Kosten für die Entfernung der mobilen Unterkunft sowie aller Verunreinigungen, die durch das Aufstellen und die Nächtigungen bewirkt wurden, sollen die Verursacher tragen. Als Verursacher gelten auch alle „weiteren beteiligten Personen“.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung soll das Aufstellen von mobilen Unterkünften, entgegen einer Verordnung nach § 10 Abs. 1, unter Strafe gestellt werden. Durch Schaffung der Z 2 soll klargestellt werden, dass es sich beim Verharren im rechtswidrigen Zustand um

kein fortgesetztes Delikt handelt. Verweigert der Aufsteller – trotz Aufforderung – das rechtswidrig aufgestellte Zelt, den Wohnwagen, das Wohnmobil oder das Mobilheim, einschließlich allenfalls eines Kraftfahrzeuges, zu entfernen, so werden jeweils selbständige Delikte begangen und ein mehrmaliges Verhängen einer Strafe ist zulässig (vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/0084).

Bei Verwirklichung dieser Strafbestimmung soll, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Effizienzerhöhung, die Einhebung einer Geldstrafe mittels Organstrafverfügung möglich sein.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 2 neu):

Die Bestimmungen regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2024.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 21. September 2023 erfolgen kann.